

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2024

Kurz informiert

Gemeinnützigkeit: Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge wird angehoben.....	1
Vereinsregister: Gemeinnützigkeit ist bei Eintragung nachzuweisen.....	1
BFH: Keine Abzugsteuer für ausländische Sportler bei Liebhaberei.....	2
Gesetzesinitiative: Schriftliche Beschlussfassung soll einfacher werden.....	2

Umsatzsteuer

Neues vom BFH: Wann ist die Überlassung von Vereinsanlagen umsatzsteuerpflichtig?.....	3
--	---

Vermögensverwaltung

Einzelfälle der Betriebsaufspaltung: Sind sie der Vermögensverwaltung zuzuordnen?.....	7
---	---

Steuerbegünstigte mildtätige Zwecke

Wann Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ein Zweckbetrieb sind.....	10
--	----

Umsatzsteuer

BFH-Urteil: Gebühren für „Vermittlung“ herrenloser Tiere aus dem Ausland fallen in den Zweckbetrieb.....	15
--	----

Sozialversicherung

Aus Golflehrer-Urteil Schlüsse ziehen: Wann ist ein Sportlehrer im Verein selbstständig tätig?.....	17
--	----

Praxisfall

Wann kann Mitgliedern das Stimmrecht entzogen werden?.....	20
--	----



„Ich biete Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer

IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine

14.05.2024, 24.09.2024,
26.11.2024, 28.01.2025

jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s186**

► Gemeinnützigkeitsrecht

Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge wird angehoben

| Die Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge für gemeinnützige Vereine wird angehoben. Darauf haben sich Bund und Länder geeinigt. |

Hintergrund | Gemeinnützige Vereine müssen mit ihrer Vereinstätigkeit die Allgemeinheit fördern. Die Finanzverwaltung hat deswegen für Mitgliedsbeiträge eine Höchstgrenze festgesetzt. Bisher galt für Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt eine Höchstgrenze von 1.023 Euro je Mitglied und Jahr (AEAO Ziffer 1.1 zu § 52). Dieser Betrag wird auf 1.440 Euro angehoben. Das gleiche gilt für Aufnahmegebühren. Hier steigt die Grenze von im Durchschnitt 1.543 Euro auf 2.200 Euro. Die neuen Höchstgrenzen werden im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) aktualisiert. Sie gelten aber bereits jetzt, so das FinMin Baden-Württemberg in einer Pressemitteilung (www.iww.de/s10640).

PRAXISTIPP | Die Rechtsprechung hat diese festen Höchstgrenzen bei Mitgliedsbeiträgen in Frage gestellt. Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg sind allgemeine Obergrenzen nicht angemessen (Urteil vom 07.10.2020, Az. 8 K 8260/16, Abruf-Nr. [220019](#) → VB 2/2021, Seite 14, Abruf-Nr. [47089374](#)). Entscheidend sei vielmehr, ob die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen und Leistungen des jeweiligen Vereins stehen. Je nach Sportart können die zulässigen Beiträge demnach also auch höher liegen als das die Finanzverwaltung vorgibt.

► Vereinsregister

Gemeinnützigkeit muss bei Eintragung nachgewiesen werden

| Die Anmeldung eines Vereins kann zurückgewiesen werden, wenn die Satzung auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke verweist, ein Freistellungsbescheid des Finanzamts aber nicht vorliegt. Das hat das OLG Karlsruhe klargestellt. |

Der in der Satzung enthaltene Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolge, erwecke den Eindruck einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt und sei daher geeignet, bei Dritten einen entsprechenden Eindruck einer Anerkennung zu erwecken. Das OLG begründet das mit dem Vertrauensschutz für mögliche Spender und verlangte wie das Registergericht die Vorlage des Freistellungsbescheids (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.01.2024, Az. 19 W 80/23 (Wx), Abruf-Nr. [239856](#)).

Wichtig | Diese Auffassung widerspricht der Praxis der Registergerichte. Zumal die Finanzämter (nach eventueller unverbindlicher Vorprüfung der Satzung) die Gemeinnützigkeit regelmäßig erst nach Vorlage des Registerauszugs erteilen. Im behandelten Fall ging es aber um einen Verein, der offensichtlich das Existenzrecht Israels leugnete. Das Registergericht suchte erkennbar nach einem rechtlichen Hebel, die Eintragung abzulehnen. Außerdem hatte das Finanzamt den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit abschlägig beschieden und über den Widerspruch noch nicht entschieden.

1.440 Euro sind
jetzt unschädlich



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2021
Seite 14-16

Rechtlicher Hebel
für Registergericht
zur Ablehnung
der Eintragung

► Abzugsteuer

BFH: Keine Abzugsteuer für ausländische Künstler und Sportler bei Liebhaberei

| Als Verein müssen Sie die Abzugsteuer für ausländische Künstler und Sportler (§ 50a EStG) nicht abführen, wenn die Einkünfte steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ darstellen, bei dem von Ihnen engagierten Personen also die Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Das hat der BFH entschieden. |

Die Entscheidung ist „janusköpfiger Natur“. Der BFH stellt nämlich auch klar, dass das im Einzelfall für den Auftraggeber schwer festzustellen ist, weil ihm meist nähere Kenntnisse über Einzelheiten und Gesamtheit der wirtschaftlichen Betätigungen seines Vertragspartners und die von ihm verfolgten Absichten fehlen. Insbesondere weist z. B. nicht schon die Tatsache, dass Künstler öffentlich gefördert werden, auf eine fehlende Gewinnerzielung hin (BFH, Urteil vom 25.10.2023, Az. I R 35/21, Abruf-Nr. [240443](#)).

Wichtig | Für Sie als Auftraggeber (z. B. Sportverein oder Kultureinrichtung) ist das problematisch, weil Sie im Zweifel für die Abführung der Steuer haften. Für eine Reihe von Ländern bestehen zwar Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die eine Rückerstattung oder Verrechnung der Abzugsteuer vorsehen. Ein Verzicht auf den Steuerabzug ist aber auch dort ausgeschlossen.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BMF klärt Einzelfragen zum Steuerabzug bei ausländischen Künstlern und Sportlern“, VB 1/2011, Seite 6 → vb.iww.de – Rubrik „Heft-Archiv“

► Gesetzesänderungen

Schriftliche Beschlussfassung soll vereinfacht werden

| Mit dem neuen Bürokratieentlastungsgesetz soll die schriftliche Beschlussfassung im Verein vereinfacht werden. Dazu soll § 32 Abs. 3 BGB geändert werden. |

§ 32 Abs. 3 BGB regelt bisher, dass ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Schriftlich bedeutet die Schriftform nach § 126 bzw. § 126a BGB – mit eigenhändiger Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur. Diese Schriftform soll durch die Textform ersetzt werden. Damit ist ein solcher Beschluss z. B. auch per E-Mail möglich. Am erforderlichen Quorum ändert sich aber nichts. Der Beschluss muss also einstimmig erfolgen, und es müssen alle Mitglieder zustimmen (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, Referentenentwurf vom 11.01.2024; Abruf-Nr. [239192](#)).

PRAXISTIPP | Die gleiche Vereinfachung sieht der Gesetzentwurf für die Änderung des Satzungszwecks vor. Bisher konnten Mitglieder, die bei der entsprechenden Mitgliederversammlung nicht anwesend waren, ihre Zustimmung schriftlich geben. Auch hier ist künftig die einfache Textform möglich.

BFH-Entscheidung mit „janusköpfiger Natur“



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2011
Seite 6-10

Neues Bürokratieentlastungsgesetz steht ante portas

UMSATZSTEUER

Neues vom BFH: Wann ist die Überlassung von Vereinsanlagen umsatzsteuerpflichtig?

| Die Vermietung von Sportanlagen ist nur dann gemäß § 4 Nr. 12 S. 1a UStG steuerfrei, wenn nur die Sportanlage und ggf. Betriebsvorrichtungen überlassen und sonst keine weiteren Leistungen ausgeführt werden. Das hat der BFH klargestellt. VB nimmt die aktuelle Entscheidung zum Anlass, die umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Vereinsanlagen näher zu beleuchten. Betroffen sind nämlich nicht nur Sportvereine, sondern alle Einrichtungen, die Grundstücke und Räume in Kombination mit weiteren Leistungen überlassen; also z. B. auch Bildungs- und Kultureinrichtungen. |

Der aktuelle Fall vor dem BFH

Im konkreten Fall ging es um einen Golfverein. Der hatte ein gängiges Gestaltungsmodell gewählt, mit dem hohe Zahlungen an den Club als gemeinnützigkeitsunschädlich behandelt werden können.

Gängiges Gestaltungsmodell war gewählt worden

Eine GmbH & Co. KG ist Eigentümerin der Golfanlagen (inkl. Gastronomie). Die Kommanditanteile werden von einer Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, aber für Rechnung von zahlreichen „Miteigentümern“ gehalten, die zugleich Mitglieder des Golfclubs sind. Die KG vermietete die Anlagen an den Verein. Das Entgelt dafür war in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Mitgliedsbeiträge festgelegt.

Die Unterhaltung der Golfanlage (und der Gebäude) oblag der KG. Sie trug auch die Verkehrssicherungspflicht und die öffentlichen Lasten und Abgaben der zur Nutzung überlassenen Grundstücke. Sie erhielt außerdem die Einnahmen aus der Greenfee, der Driving-Range, dem Übungsballverkauf, der Vermietung von Schränken und Boxen sowie aus „reinen Einladungsturnieren“ und Werbemaßnahmen.

Alle Leistungen umsatzsteuerpflichtig oder teilweise steuerfrei?

Die KG behandelte die Verpachtung der Gaststätte und des Shops, sowie die Vermietung von Boxen, die Überlassung der Driving-Range und von „Golfcars“, sowie Werbeleistungen als umsatzsteuerpflichtig. Die Überlassung der Golfanlage an den Verein hielt sie für anteilig umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt dagegen vertrat die Auffassung, dass die KG Betreiberin der Golfanlage sei und damit keine Zwischenvermietung vorliege. Die Vermietung der Sportanlage an den Verein sei eine einheitliche steuerpflichtige Leistung. Die KG habe nicht passiv ein Grundstück zur Verfügung gestellt, sondern die Golfanlage an einen anderen Unternehmer (Verein) überlassen. Daher seien sämtliche Ausgangsleistungen umsatzsteuerpflichtig.

Die Klage der KG vor dem FG Hessen war ebenso erfolglos wie die Nichtzulassungsbeschwerde der KG beim BFH.

GmbH & Co. KG war Eigentümerin der Golfanlage ...

... und vermietete die Anlagen an den Verein

Verein begehrte vergeblich eine Aufteilung der Leistungen ...

... in steuerpflichtig und steuerfrei

Die Entscheidung des BFH

Der BFH hat klargestellt, dass für die umsatzsteuerliche Behandlung weder die Dauer des Nutzungsvertrags eine Rolle spielt und auch keine Aufteilung der Entgelte in eine steuerfreie Grundstückvermietung und eine steuerpflichtige Vermietung der Anlagen möglich ist (BFH, Beschluss vom 31.08.2023, Az. XI B 89/22, Abruf-Nr. [237459](#)). Im Einzelnen:

Dauer des Vertrags spielt keine Rolle

Die umsatzsteuerliche Behandlung ist von der Dauer der Vermietung grundsätzlich unabhängig. Nicht in Frage kommt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG als bloße Vermietung der Immobilien, wenn die Leistung nicht nur die passive Zurverfügungstellung der Sportanlage umfasst. Erbringt der Vermieter neben der reinen Nutzungsüberlassung weitere Leistungen, spielt die Dauer des Mietvertrags keine Rolle.

Keine Aufteilung von Grundstück und Anlagen

Die Aufteilung in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen ist unzulässig. Der BFH verweist hier auf die neuere Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 04.05.2023, Rs. C-516/21). Danach ist eine solche Aufteilung nicht möglich, wenn die Vermietung eine Nebenleistung zur Hauptleistung der Verpachtung eines Gebäudes ist, die zwischen denselben Parteien erfolgt und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden.

Folge aus BFH-Beschluss: VB klärt grundsätzliche Fragen

Der VB nimmt die aktuelle Entscheidung des BFH zum Anlass, die umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Vereinsanlagen vor dem Hintergrund der neuen EuGH-Rechtsprechung systematisch darzustellen. Wie oben erwähnt sind von der Fragestellung bei weitem nicht nur Sportvereine betroffen.

Diese Fragen stellen sich jetzt in der Praxis

Tangiert sind vielmehr alle Einrichtungen, die Grundstücke und Räumlichkeiten in Kombination mit Anlagen und weiteren Leistungen überlassen. Das gilt z. B. auch für Kultureinrichtungen oder Bildungsträger. Ihnen allen stellen sich jeweils folgende Fragen:

- Ab welchem Umfang zusätzlicher Leistungen wird aus der bloßen Immobilienüberlassung eine sonstige Leistung?
- Wann liegt eine steuerfreie Vermietung vor, obwohl zusätzlich Betriebsanlagen überlassen werden?
- Wann ist eine steuerliche Aufteilung in Vermietung der Immobilie und Betriebsanlagen zulässig?
- Wann kann auf die Steuerbefreiung nach der Regelung des § 9 UStG verzichtet werden?

BFH lässt GmbH & Co. KG abblitzen

BFH verneint Aufteilung in steuerfreie Grundstücksüberlassung ...

... und steuerpflichtige Vermietung

Betroffene Einrichtungen sind mit vier Fragen konfrontiert

Es geht (auch und vor allem) um den Vorsteuerabzug

Die Fragen sind auch deswegen von Bedeutung, weil sie Folgen für den Vorsteuerabzug bei der Anschaffung bzw. Herstellung und der Unterhaltung der Anlagen haben. Dabei kommt dann wiederum eine steuerliche Gestaltungsmöglichkeit ins Spiel – die Erhebung von Umsatzsteuer auf die Mitgliedsbeiträge, um den Vorsteuerabzug zu erhöhen.

Vereine wollen Vorsteuer aus Anschaffungs- und Pflegekosten ziehen

Die Steuerbefreiung für Immobilienüberlassung

Für die Vermietung und die Verpachtung von Immobilien gilt grundsätzlich die Befreiungsregelung des § 4 Abs. 12 UStG. Die Regelung gilt dem Wortlaut nach für „Grundstücke“. Sie umfasst aber neben ganzen Grundstücken auch Grundstücksteile.

Was gilt als Grundstück?

Was ein Grundstück ist, definiert sich nicht nach nationalem, sondern nach Gemeinschaftsrecht. Demnach liegt eine Vermietung von Grundstücken vor, wenn dem Mieter vom Vermieter auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht eingeräumt wird, dieses Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen (EuGH, Urteil vom 06.12.2007, Rs. C-451/06, Abruf-Nr. [240517](#)). Nicht als Grundstückvermietung gilt deshalb die Einräumung von Rechten, die nicht exklusiv sind; d. h. Vermieter oder Dritte dürfen das Grundstück ebenfalls nutzen.

So definiert der EuGH das „Grundstück“

■ Beispiel

Die Zugangsberechtigung zu einem Sportgelände ist deswegen keine steuerfreie Grundstücksvermietung, wenn zeitgleich auch andere Sportler das Gelände nutzen dürfen.

Die vermietete Fläche muss dabei grundsätzlich bestimmbar sein. Die Nutzung wechselnder Stellflächen auf einem größeren Grundstück ist deswegen nicht steuerbefreit. Auf die Dauer der Vermietung kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Sie muss auch nicht vertraglich festgelegt sein. Deswegen kann auch eine stunden- oder tageweise Vermietung steuerbefreit sein. Dabei dürfen aber keine anderen Leistungen neben der Vermietung in den Vordergrund treten. Das gilt z. B. für Reinigung, Aufsicht über die Nutzung der Anlagen oder Mitvermietung von Geräten.

Vermietungsleistung muss im Vordergrund stehen

Wichtig | Gerade bei einer kurzfristigen Vermietung ist das aber oft der Fall. Deswegen behandelt die Rechtsprechung z. B. die Sportanlagenüberlassung regelmäßig als steuerbare sonstige Leistung.

Zu den Grundstücken im Sinne des § 4 Abs. 12 UStG gehören

- Gebäude und Gebäudeteile wie Stockwerke, Wohnungen und einzelne Räume,
- Räumlich abgrenzbare und individualisierte Grundstückspartellen (z. B. in Kleingärten),
- Werkdienstwohnungen bei einer Vermietungsdauer von mehr als sechs Monaten,

Was alles unter den Grundstücksbegriff fällt

- Gewässer und Wasserflächen, nicht aber die bloße Einräumung eines Fischereirechts auf diesen Gewässern (EuGH, Urteil vom 06.12.2007, Rs. C-451/06, Abruf-Nr. [240517](#)) sowie
- die langfristige Vermietung von Campingflächen, d. h. für mehr als sechs Monate (UStAE, Abschn. 4.12.3., Abs. 2)

Nicht steuerbefreite Vermietungsfälle

Ausdrücklich ausgenommen von der Steuerbefreiung sind Beherbergungsumsätze (also die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen), Fahrzeugstellplätze und die kurzfristige Vermietung von Campingplätzen (§ 4 Abs. 12 UStG S. 2). Unter Fahrzeuge fallen auch Boote. Deswegen ist die Überlassung von Bootsliegeplätzen durch Wassersportvereine an Mitglieder und Dritte nicht umsatzsteuerbefreit (EuGH, Urteil vom 19.12.2019, Rs. C-715/18, Abruf-Nr. [213662](#)).

Steuerbefreite Nebenleistungen

Zu den steuerbefreiten Leistungen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gehören auch übliche Nebenleistungen, die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Das sind Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen (UStAE, Abschn. 4.12.1., Nr. 5).

Zu den steuerfreien Nebenleistungen gehören regelmäßig

- die Lieferung von Wärme und Wasser,
- die Lieferung von Strom,
- die Flur- und Treppenreinigung und
- die Bereitstellung von Internet- und/oder TV-Anschluss.

Was gehört nicht zum Grundstück?

Um keine Grundstücksvermietung handelt es sich bei der Vermietung von Baulichkeiten, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und daher keine Bestandteile des Grundstücks sind. Das gilt insbesondere für Container, Buden, Kiosken, Tribünen und ähnliche Einrichtungen (wie z. B. Zelte, Wohnanhänger und Mobilheime).

Verträge besonderer Art

Tritt die eigentliche Vermietung des Grundstücks gegenüber anderen Leistungen zurück und liegt somit ein einheitliches Vertragsverhältnis vor, handelt es sich um einen Vertrag besonderer Art. Hier ist eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG weder insgesamt noch für Teilleistungen möglich. Das betrifft insbesondere Fälle im Vereinsbereich, wie

- die Überlassung von Sportanlagen (z. B. auch Schießanlagen) gegen Einzelgebühr,
- die Greenfee bei Golfvereinen und
- die Überlassung einzelner Schwimmbahnen.

Diese Einzelfälle betrachtet VB in der Beitragsreihe genauer.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- In der Mai-Ausgabe geht es weiter mit Teil 2 der Beitragsreihe und dem Beitrag „Vermietung von Grundstück mit Betriebsanlagen und die umsatzsteuerliche Behandlung“.

Überlassung von
Bootsliegeplätzen ist
nicht steuerbefreit

Lieferung von
Wasser und
Strom zählen als
Nebenleistungen

Die konkreten
Anwendungsfälle
aus dem
Vereinsbereich



SIEHE AUCH
Teil 2 in
VB 5|2024

VERMÖGENSVERWALTUNG

Einzelfälle der Betriebsaufspaltung: Sind sie der Vermögensverwaltung zuzuordnen?

Die Vermögensverwaltung stellt bei gemeinnützigen Körperschaften einen Sonderfall dar. Sie bleibt ertragsteuerfrei, gehört aber nicht zu den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Tätigkeiten. Deswegen ist es wichtig, die Vermögensverwaltung von nicht begünstigten wirtschaftlichen Tätigkeiten abzugrenzen. Damit Sie Probleme erkennen und proaktiv lösen können, macht VB Sie in einer Beitragsserie mit den Einzelfällen vermögensverwaltender Tätigkeiten vertraut. Teil 5 liefert über Einzelfälle der Betriebsaufspaltung aus Sicht von Rechtsprechung und Finanzverwaltung. |

Fall 1: Überlassung von Personal und Räumlichkeiten

Ein typischer Fall der Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. eine Krankenhaus-GmbH) nichtbegünstigte Leistungen (z. B. Reinigungsdienst, Küche, technische Dienste, Abfallbeseitigung) in eine steuerpflichtige Dienstleistungs-GmbH ausgliedert. Überlässt sie dann der GmbH entgeltlich Personal und Räume mit Inventar liegt nach Auffassung des LfSt Bayern eine Betriebsaufspaltung vor (Schreiben vom 02.11.2010, Az. S 2729.2.1 - 5/2 St 31, Abruf-Nr. [110756](#)). Die Einnahmen fallen damit nicht in die Vermögensverwaltung, sondern in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Stammkapitalanteile an der Tochter-GmbH dürfen deswegen nicht aus zeitnah zu verwendenden Mitteln stammen.

Die entgeltliche Überlassung von Räumen, Inventar und Personal ist nach Auffassung des LfSt Bayern dabei keine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung, solange marktübliche Preise berechnet werden. Vermietete Gebäude oder Inventar des steuerbegünstigten Bereichs dürfen nicht aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert worden sein. Hier läge sonst ein Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung vor.

PRAXISTIPP | Durch die später eingeführte Regelung des § 57 Abs. 3 AO können alle diese Leistungen als Zweckbetrieb begünstigt sein, wenn sie im Rahmen einer Kooperation erbracht werden. Dazu muss die Betriebsgesellschaft die entsprechenden Regelungen zur Kooperation in ihre Satzung einfügen.

Fall 2: Überlassung von Namen und Logo

Werden wirtschaftliche Tätigkeiten auf eine Tochter-GmbH ausgelagert, nutzt diese oft Namen, Logo und andere Rechte der Muttergesellschaft.

Diese Rechte können als immaterielle Wirtschaftsgüter die wesentliche Betriebsgrundlage der Betriebsgesellschaft darstellen, deren Überlassung eine sachliche Verflechtung ergeben kann, die zur Betriebsaufspaltung führt.

Auslagerung nicht begünstigter Leistungen ...

... an Dienstleistungs-GmbH als typischer Anwendungsfall

Gesetzliche Neuregelung bietet Gestaltungsoptionen

Die Überlassung insbesondere von Namens- und Markenrechten kann nach Auffassung des FG Köln eine solche wesentliche Betriebsgrundlage darstellen, wenn die Umsätze des Betriebsunternehmens in erheblichem Umfang auf ihnen beruhen (FG Köln, Urteil vom 15.07.2009, Az. 13 K 4468/05, Abruf-Nr. [093867](#)).

Der BFH hat aber klargestellt, dass allein aus der Namensidentität von Kapitalgesellschaft und Gesellschafter keine Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage abgeleitet werden kann. Das Logo eines Verbands – so der BFH – begründet regelmäßig kein Markenrecht. Das gilt insbesondere dann, wenn er selbst das Recht am eigenen Namen nicht wirtschaftlich nutzt und damit nicht am geschäftlichen Verkehr teilnimmt (BFH, Urteil vom 25.08.2010, Az. I R 97/09, Abruf-Nr. [212162](#)).

Fall 3: Ausgliederung von Auftragsforschung auf GmbH

Durch die Regelung des § 68 Nr. 9 AO kann die Ausgliederung von Auftragsforschung steuerlich interessant sein. Diese Vorschrift regelt nämlich, dass Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen nur dann ein Zweckbetrieb sind, wenn sich deren Träger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Durch die (teilweise) Auslagerung der Auftragsforschung kann so die Steuerbegünstigung der Trägereinrichtung erhalten werden, wenn ein Überwiegen der Drittfinanzierung droht.

Zwar sieht die Finanzverwaltung hier grundsätzlich keinen Gestaltungsmissbrauch (Bayerisches Finanzministerium, Schreiben vom 13.04.2000, Az. 33 – S 0171 – 81/33 – 17 787). Es kann aber eine Betriebsaufspaltung vorliegen, wenn Geräte, Anlagen, Personal oder auch Rechte (wie z. B. Patente) als wesentliche Betriebsgrundlagen überlassen werden und die Voraussetzungen für eine persönliche Verflechtung vorliegen.

Wichtig | Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, sind Leistungsentgelte und Gewinnausschüttung der Betriebsgesellschaft Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Bei der Beurteilung, ob sich die Muttergesellschaft überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert, sind das dann übrige (für die Steuerbegünstigung schädliche) Einnahmen.

PRAXISTIPP | Auch bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung wird die teilweise Ausgliederung der Auftragsforschung für private Dritte steuerlich meist dennoch vorteilhaft sein, weil die Forschungseinrichtung so vermeiden kann, dass sämtliche Einnahmen aus dem Forschungsbetrieb in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen.

Fall 4: Auslagerung des Werbegeschäfts

Grundsätzlich kann auch die Übertragung von Werberechten im Rahmen einer Betriebsaufspaltung geschehen. Das gilt aber nicht, wie ein Urteil des FG

Bloße Namensidentität ist keine Rechteüberlassung

Reduzierung der Drittfinanzierung als Gestaltungsziel

Selbst beim Vorliegen einer Betriebsaufspaltung ...

... kann sich die Auslagerung lohnen

München zeigt, wenn es sich faktisch um eine Veräußerung des Rechts handelt. Die Überlassung des Rechts zur Ausrichtung und Vermarktung einer Eishockey-Weltmeisterschaft durch einen Verband an eine Tochter-GmbH begründet aber keine sachliche Verflechtung im Sinne einer Betriebsaufspaltung, wenn die Rechte nicht miet- oder pachtweise überlassen, sondern an die Tochtergesellschaft veräußert werden (FG München, Urteil vom 14.11.2005, Az. 7 K 3705/03, Abruf-Nr. [240490](#)).

Eishockeyverband überträgt Rechte an Eishockey-WM

Der Fall betraf einen Eishockeyverband. Er übertrug die Rechte zur Austragung und teilweisen Vermarktung der Eishockey-Weltmeisterschaft an eine von ihm gegründete und zu 100 Prozent gehaltene Tochter-GmbH. U. a. durfte die GmbH im Rahmen des Vertrags Sponsoren gewinnen und mit ihnen Sponsorenverträge abschließen, Souvenirs und andere Verkaufsartikel zur Vermarktung der Weltmeisterschaft entwickeln, herstellen und verkaufen, sowie das offizielle WM-Logo verwenden und vermarkten. Dafür sollte die GmbH eine entsprechende Umsatzprovision zahlen.

FG verneint Verflechtung zwischen Verband und der GmbH

Das FG München sah keine sachliche Verflechtung zwischen Verband und der GmbH (Urteil vom 14.11.2005, Az. 7 K 3705/03, Abruf-Nr. [240490](#)). Zwar kommen – so das FG – als Vermietungs- oder Verpachtungsobjekte, die wesentliche Grundlage für die Betriebsgesellschaft sein können, auch Rechte in Betracht. Im vorliegenden Fall lag seiner Auffassung nach aber keine miet- oder pachtweise Überlassung, sondern eine Veräußerung vor. Abgrenzungskriterium dafür war, dass die Rechte nicht zeitlich begrenzt überlassen, sondern endgültig übertragen wurden.

Das war hier der Fall, weil die Rechte zur Ausrichtung und Vermarktung der Eishockey-Weltmeisterschaft zeitlich begrenzt waren. Damit erschöpfte sich das Verwertungsrecht mit Ende der Meisterschaft. Faktisch wurden die Rechte damit nicht zeitweilig, sondern insgesamt überlassen. Nach dem Ende des Turniers stellten die überlassenen Rechte zur Ausrichtung und Vermarktung der Eishockey-Weltmeisterschaft nämlich keinen echten Wert mehr dar.

PRAXISTIPP | Gerade für die Übertragung von Werberechten, die nur zeitweilig nutzbar sind, kann der Verkauf der Rechte statt einer Verpachtung eine steuerliche Gestaltungsmöglichkeit sein. Das Gleiche gilt, wenn ein Verband das Recht zur Durchführung einer – zeitlich begrenzten – Sportveranstaltung überlässt.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Die Teile 1 bis 4 der Beitragsreihe „Die ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung und die Abgrenzung zu den anderen Vereinssphären“ finden Sie auf vb.iww.de unter den Abruf-Nrn. [49768850](#), [49807228](#), [49881194](#) und [49930910](#).
- In der nächsten Ausgabe lesen Sie „Die Auslagerung von Zweckbetrieben: Wann bleibt es Vermögenverwaltung?“.

Überlassung oder
Übereignung der
Rechte?

Rechte waren nicht
dauerhaft nutzbar



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

GEMEINNÜTZIGKEIT

Mildtätige Zwecke (Teil 4): Wann Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ein Zweckbetrieb sind

| Die Abgrenzung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken führt in der Praxis immer wieder zu Fragen. VB macht Sie deshalb in einer Beitragsreihe mit den besonderen Anforderungen für Einrichtungen vertraut, die mildtätige Satzungszwecke haben. In Teil 4 der Reihe geht es darum, wann Leistungen für die Versorgung oder Betreuung bedürftiger Menschen im Zweckbetrieb angesiedelt sind. |

Mildtätigkeit als Zweckbetrieb

Steuerbegünstigte Zweckbetriebe im Rahmen mildtätiger Satzungszwecke sind zum einen durch die Allgemeinklausel des § 66 AO (Einrichtung der Wohlfahrtspflege) geregelt. Daneben definiert § 68 AO einzelne Zweckbetriebe, die oft schon nach § 66 AO begünstigt wären. Hier wird die Zweckbetriebs-eigenschaft teils erweitert, teils spezifiziert. Das gilt z. B. für Alters-, Altenwohn- und Pflegeheime (§ 68 Abs. 1a AO), Flüchtlingshilfeeinrichtungen (§ 68 Abs. 1c AO), Werkstätten für behinderte Menschen (§ 68 Abs. 3a AO), Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (§ 68 Abs. 3b AO), Inklusionsbetriebe (§ 68 Abs. 3c AO) und Blindenfürsorge-Einrichtungen (§ 68 Abs. 4 AO).

Wichtig | Die Finanzverwaltung betrachtet all diese Zweckbetriebe hinsichtlich des Gewinnerzielungsverbots einheitlich. Es spielt also praktisch keine Rolle, nach welcher Regelung der Zweckbetrieb im Einzelfall begünstigt ist. Von Vorteil ist regelmäßig aber die Anwendung des § 66a AO, weil hier nur zwei Drittel der Leistungen an Bedürftige erbracht werden müssen.

In allen Fällen handelt es sich um sog. besondere oder Katalogzweckbetriebe. Die steuerliche Begünstigung setzt dabei nicht voraus, dass alle Anforderungen des § 65 AO erfüllt sind. Es genügt, dass die Einrichtung mit der entsprechenden wirtschaftlichen Tätigkeit ihre satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht (Zweckbezug). Ein solcher besonderer Zweckbetrieb muss also weder die Zwecknotwendigkeit erfüllen noch das Konkurrenzverbot.

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

Während sich die o. g. Fälle in § 68 AO auf spezifische Zielgruppen beziehen, liefert § 66 AO eine allgemeine Klausel für die Zweckbetriebszuordnung: Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 AO genannten Personen dient.

§ 68 Abs. 3 AO klärt, wann eine Einrichtung diese Voraussetzung erfüllt: Mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen müssen hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 53 AO zugute kommen. Ausschlaggebend ist also die Unterstützung solcher Menschen. Das umfasst aus persönlichen Gründe Hilfebedürftige ebenso wie wirtschaftlich Hilfebedürftige.

Die §§ 66 und 68 AO geben die Richtung vor

Einrichtung muss mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ...

... ihre satzungsmäßigen Zwecke verwirklichen

Einrichtung muss in § 53 AO genannten Personen dienen

§ 68 Abs. 2 AO nimmt weitere Einschränkungen vor. Die Hilfe muss danach

- planmäßig sein, d. h. nicht punktuell oder „zufällig“ und
- dem Allgemeinwohl dienen (nicht des Erwerbs wegen ausgeübt werden).

Außerdem erweitert § 68 AO sowohl Zielgruppe als auch Inhalt der Tätigkeit. Nicht nur notleidende, sondern auch gefährdete Menschen sind begünstigt. Die Hilfen dürfen zudem auch der Vorbeugung dienen. Die Zweckbetriebseigenschaft von Wohlfahrtspflege wird also bezogen auf die Zielgruppe weiter gefasst als die Definition der Hilfebedürftigkeit nach § 53 AO. Die Unterstützungsleistungen können sich auch auf das gesundheitliche, sittliche und erzieherische – also nicht nur das wirtschaftliche Wohl – erstrecken.

Das Gewinnerzielungsverbot bei der Wohlfahrtspflege

§ 68 Abs. 2 AO verlangt, dass die Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen ausgeübt wird. Das wird im Allgemeinen als Gewinnerzielungsverbot ausgelegt. Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben dieses Gewinnerzielungsverbot aber nach und nach immer großzügiger ausgelegt.

Um es zu erfüllen, genügt die Mittelbindung, die aus der Steuerbegünstigung folgt, allein nicht. Der BFH hat klargestellt, dass bei der Prüfung allein auf die Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abzustellen ist. Entscheidend ist, ob die Bedingungen, unter denen die Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen ausgeübt wird, objektiv geeignet sind, Gewinne zu erzielen (BFH, Beschluss vom 18.09.2007, Az. I R 30/06, Abruf-Nr. [080417](#)).

Gewinn und Finanzierungsbedarf

Die Finanzverwaltung folgt dieser Auffassung. „Eine Einrichtung wird dann ‚des Erwerbs wegen‘ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen“ (AEAO, Ziffer 2 zu § 66).

Dabei wird aber nicht der einzelne Betrieb betrachtet, sondern die ganze wohlfahrtspflegerische Sphäre. Dazu gehören

- alle Wohlfahrtspflegeeinrichtungen im Sinne des § 66 AO,
- Zweckbetriebe im Sinne des § 67 AO (Krankenhäuser),
- Zweckbetriebe im Sinne des § 68 AO, soweit diese auch die Voraussetzungen des § 66 AO erfüllen (z. B. Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen),
- ideelle Tätigkeiten, für die die Voraussetzungen des § 66 AO vorlägen, wenn sie entgeltlich ausgeführt würden.

Die Finanzverwaltung berücksichtigt also ausdrücklich eine Quersubventionierung zwischen den verschiedenen Zweckbetrieben und dem nichtwirtschaftlichen (ideellen) Bereich, soweit er mildtätige Zwecke verfolgt. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang – z. B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung betrieblicher Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen (BFH, Urteil vom 27.11.2013, Az. I R 17/12, Abruf-Nr. [146727](#)).

Unterstützungsleistungen müssen sich nicht nur ...

... auf das wirtschaftliche Wohl erstrecken

Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeübt werden

Gewinn darf Finanzierungsbedarf des jeweiligen ...

... wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nicht übersteigen

Quersubventionierung ist erlaubt

Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

Den Finanzierungsbedarf betrachtet die Finanzverwaltung dabei bezogen auf einen Dreijahreszeitraum. Werden in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre übersteigen, ist regelmäßig von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen.

PRAXISTIPP | Das ist angelehnt an die zeitnahe Mittelverwendung. Auch hier gilt ein Dreijahreszeitraum (Mittelverwendung der im laufenden Jahr zugeflossenen Mittel bis zum Ende des übernächsten Jahres). Damit decken sich die Mittelverwendungsrechnung und die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs weitgehend.

Ebenfalls nicht als Gewinn angerechnet werden Erträge, die für den Betrieb und die Fortführung der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege notwendig sind. Das gilt insbesondere für zweckgebundene Rücklagen und Wiederbeschaffungsrücklagen § 62 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AO.

PRAXISTIPP | Dazu gehören aber auch Betriebsmittelrücklagen für den Wohlfahrtspflegebereich. Die Einrichtung hat also über den Ausweis von Rücklagen die Möglichkeit, den tatsächlichen Finanzierungsbedarf zu gestalten.

Ebenfalls unschädlich sind unbeabsichtigte Gewinne aufgrund von Marktschwankungen und Gewinne, die aufgrund staatlich regulierter Preise entstehen (z. B. Gebührenordnung für ambulante Pflegeleistungen nach § 90 SGB XI).

Wichtig | Dieser Finanzbedarf wird für einen Dreijahreszeitraum auch in der Anlage Gem zur Körperschaftsteuererklärung mit einem entsprechenden zahlenmäßigen Nachweis abgefragt.

Berechnungsschema für zulässigen Finanzierungsbedarf

Auf Basis dieser Vorgaben ergibt sich folgendes – grobes – Berechnungsschema für den zulässigen Finanzierungsbedarf:

■ Berechnungsschema

Jahr 1	Gewinne des gesamten Wohlfahrtspflegebereichs Jahr 1 ./.. Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen ./.. Zuführung zu Wiederbeschaffungsrücklagen ./.. Zuführung zu Betriebsmittelrücklagen = Übertrag ins Jahr 2
Jahr 2	Übertrag aus Jahr 1 + Gewinne des gesamten Wohlfahrtspflegebereichs Jahr 2 ./.. Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen ./.. Zuführung zu Wiederbeschaffungsrücklagen ./.. Zuführung zu Betriebsmittelrücklagen = Übertrag ins Jahr 3

Finanzverwaltung betrachtet Dreijahreszeitraum

Mittelverwendungsrechnung und Ermittlung ...

... des Finanzierungsbedarfs sind fast deckungsgleich

Finanzierungsbedarf in Anlage Gem anzugeben

Jahr 3	Übertrag aus Jahr 2 + Gewinne des gesamten Wohlfahrtspflegebereichs Jahr 3 ./.. Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen ./.. Zuführung zu Wiederbeschaffungsrücklagen ./.. Zuführung zu Betriebsmittelrücklagen
	= Dreijahresergebnis

Die gebildeten Betriebsmittelrücklagen werden sich in der Regel nur unwesentlich ändern. Sie dienen der Liquiditätssicherung und orientieren sich an den im jeweiligen Jahr erwarteten Ertrags- und Kostenschwankungen.

Das Berechnungsschema wird laufend fortgeschrieben. Das Dreijahresergebnis sollte tendenziell bei null liegen. Auch bei einer Überschreitung erfolgt aber nicht zwingend eine Aberkennung der Zweckbetriebseigenschaft. Allerdings muss die Einrichtung dann darlegen, dass ein zusätzlicher Finanzbedarf besteht oder dass die Überschüsse ihren Grund in unerwarteten Erlösen oder staatlich regulierten Preisen haben.

Die Zwei-Drittel-Regelung

Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient laut § 66 Abs. 3 AO in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Dabei kommt es auf das Verhältnis der erbrachten Leistungen an, nicht auf das Zahlenverhältnis von gefährdeten bzw. notleidenden und übrigen geförderten Menschen.

Wichtig | Nicht eindeutig geklärt ist, ob diese Grenze anhand des Geldwerts der Leistungen ermittelt wird oder nach anderen quantitativen Kriterien (z. B. Leistungsstunden). In der Literatur wird aber allgemein von einer wertmäßigen Ermittlung – also anhand der Abgabepreise – ausgegangen.

Diesen Zwei-Drittel-Anteil muss die Einrichtung nachweisen. Dabei muss sie zum einen nachweisen, dass die betreffenden Personen hilfsbedürftig sind. Hier gelten die Vorgaben und Vereinfachungsregelungen nach § 53 AO (siehe VB 3/2024, Seite 12). Oft geschieht das über eine separate Erfassung der Personen und die Ausgabe der entsprechenden Ausweise.

Wichtig | Das gilt auch für den Verzicht auf den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit nach § 53 S. 8 AO. So ist z. B. bei Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasylen und den sog. Tafeln der Nachweis der Zwei-Drittel-Grenze nicht erforderlich, wenn ein entsprechender Bescheid nach § 53 Nr. 2 S. 8 AO vorliegt (AEAO Ziffer 7 zu § 66).

Daneben muss die Einrichtung – mindestens überschlägig – dokumentieren, dass an diese Personen zwei Drittel der Leistungen erbracht werden. Sie muss also neben den Gesamtumsätzen die an diese Personen getätigten Umsätze erfassen.

Die Finanzverwaltung geht von einem einheitlichen Zweckbetrieb aber nur dann aus, wenn die Leistungen unter gleichen Bedingungen sowohl gegenüber hilfsbedürftigen als auch nicht hilfsbedürftigen Personen erbracht wer-

So ermitteln Sie den maximal zulässigen Finanzierungsbedarf ...

... und schreiben ihn laufend fort

Zwei-Drittel-Regelung bemisst sich wohl an den Abgabepreisen ...

... und muss von der Einrichtung nachgewiesen werden

den (AEAO Ziff. 7 zu § 66). Unterschiedliche Preise und Konditionen für nicht begünstigte Personen führen also zu einem eigenständigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

■ Beispiel

Eine mildtätige Einrichtung betreibt einen Second-Hand-Shop. Registrierte bedürftige Personen erhalten die Waren zur Hälfte des angegebenen Verkaufspreises. Der Verkauf zum regulären Preis ist dann ein eigenständig zu behandelnder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Nur der Verkauf an begünstigte Personen fällt in den Zweckbetrieb – auch wenn er mehr als zwei Drittel des Umsatzes ausmacht.

Das Gebot der Unmittelbarkeit

Die Leistungen des mildtätigen Zweckbetriebs müssen dem betreffenden Personenkreis selbst zugute kommen. Dabei kommt es aber nicht auf die vertraglichen Beziehungen an, sondern darauf, für wen die Leistungen tatsächlich erbracht werden (BFH, Urteil vom 27.11.2013, Az. I R 17/12, Abruf-Nr. 146727). Nicht begünstigt sind also Leistungen, die an andere mildtätige Einrichtungen erbracht werden und so den begünstigten Personen nur mittelbar zugute kommen.

Werden neben Leistungen an die in § 53 AO genannten Personen noch andere Leistungen für einen Dritten erbracht, sind diese Leistungen, soweit sie nicht zur Organisation des eigentlichen Zweckbetriebs gehören, nicht dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzurechnen (AEAO, Ziffer 3 zu § 66).

■ Beispiel

Eine Pflegeeinrichtung stellt Pflegekräfte entgeltlich anderen mildtätigen Einrichtungen zur Verfügung. Vertragspartner sind zwar die anderen Einrichtungen, die Leistungen kommen aber unmittelbar den Pflegebedürftigen zugute und sind damit begünstigt. Erbringt das bereitgestellte Personal aber z. B. nur Verwaltungsleistungen, liegt kein Zweckbetrieb vor.

Wichtig | Auch diese Leistungen können aber begünstigt sein, wenn sie im Rahmen einer Kooperation nach § 57 Abs. 3 AO erbracht werden. Das gilt z. B. für die Wäscherei einer Pflegeeinrichtung. Soweit sie Leistungen für die eigene Einrichtung erbringt, sind das Kosten des Zweckbetriebs. Leistungen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen können im Rahmen einer Kooperation ebenfalls in den Zweckbetrieb fallen.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Die Teile 1 bis 3 der Beitragsserie finden Sie auf vb.iww.de unter den Abruf-Nrn. [49806511](#), [49886593](#) und [49918660](#)
- Im nächsten Teil erfahren Sie alles zu „Einzelfällen von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen und mildtätigen Zweckbetrieben“.

Entstehung von eigenständigen ...

... wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben möglichst vermeiden

Leistung muss begünstigtem Personenkreis direkt zukommen



INFORMATION
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

UMSATZSTEUER

BFH: Gebühren für „Vermittlung“ herrenloser Tiere aus dem Ausland fallen in Zweckbetrieb

! Holt ein gemeinnütziger Tierschutzverein herrenlose Tiere aus dem Ausland nach Deutschland, und „vermittelt“ sie an neue Besitzer, fallen von den neuen Besitzern gezahlte Schutzgebühren in den Zweckbetrieb, wenn sich die Betätigung des Vereins von denen gewerblicher Unternehmen unterscheidet. Das hat der BFH klargestellt. !

Der Tierschutzverein und seine Satzung

Im konkreten Fall ging es um einen gemeinnützigen Tierschutzverein, der u. a. folgende Satzungszwecke verfolgte:

■ Auszug aus Satzung – § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind insbesondere:

1. Vertretung und die Förderung des Tierschutzgedankens in Europa,
2. Tiere in Europa vor Leid, Quälerei, Misshandlungen und Missbrauch zu schützen,
3. in Not geratene Tiere in gute Hände zu vermitteln,
4. Hilfestellung bei der Vermittlung von ausländischen Tieren ins Inland,
5. ...

In den Streitjahren „vermittelte“ der Verein Tiere aus dem EU-Ausland nach Deutschland. Die inländischen Interessenten zahlten dafür je nach Tierart, Rasse, Alter und Gesundheitszustand eine „Schutzgebühr“ von rund 300 Euro. In Summe kamen in den streitgegenständlichen Jahren so Schutzgebühren von 39.701 Euro und 45.600 Euro zustande. Der Verein versteuerte sie als Umsätze aus einem Zweckbetrieb mit dem ermäßigten Steuersatz. Das Finanzamt dagegen unterstellte einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Es ging bis zum BFH.

So begründet der BFH die Zuordnung zum Zweckbetrieb

Der BFH gab dem Verein Recht. Ein Zweckbetrieb (§ 65 AO) ist gegeben, wenn

1. er in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen (§ 65 Nr. 1 AO),
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können (§ 65 Nr. 2 AO) und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO).

Verein hatte
Vermittlung ...

... ausländischer
Tiere schon in
der Satzung

Streit um Steuersatz
der vom Verein
vereinnahmten
Schutzgebühren ...

... endet mit
Erfolg des
Tierschutzvereins

Für die Annahme eines Zweckbetriebs müssen alle drei Voraussetzungen erfüllt sein. Das war für den BFH hier gegeben (BFH, Beschluss vom 18.10.2023, Az. XI R 4/20, Abruf-Nr. [240001](#)):

1. Satzungsmäßige Zwecke wurden erfüllt

Die „Vermittlung“ der herrenlosen Tiere diene der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins (§ 65 Nr. 1 AO). Insbesondere diene die „Vermittlungstätigkeit“ den konkret in § 2 S. 2 Spiegelstriche 3 und 4 der Vereinssatzung genannten Zwecken, in Not geratene Tiere in gute Hände zu „vermitteln“ sowie Hilfestellung bei der „Vermittlung“ von ausländischen Tieren ins Inland zu geben.

2. Zweckerreichung erforderte Geschäftsbetrieb

Diese Zwecke konnten nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden (§ 65 Nr. 2 AO). Vor allem die Vereinnahmung von „Schutzgebühren“ war unerlässlich, um die in Not geratenen Tiere „in gute Hände“ zu „vermitteln“ (Spiegelstrich 3). Sie gewährleistete einerseits einen Kostenbeitrag für die Ausgaben des Vereins, um die herrenlosen Tiere für eine inländische „Vermittlung“ bereitzuhalten. Und sie diene andererseits dazu, bei der „Vermittlung“ ein Minimum an Verlässlichkeit und Ernsthaftigkeit des Erwerbers zu gewährleisten, was dem Tierwohl diene. Dies wird dadurch bestätigt, dass Tierschutzvereine und Tierheime allgemein „Schutzgebühren“ erheben.

3. Kein unsachgemäßer Wettbewerb zu gewerblichen Betrieben

Der Verein trat mit seinem Geschäftsbetrieb auch nicht zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO). Das habe die tatsächliche Würdigung ergeben, die möglich und nach § 118 Abs. 2 FGO bindend sei.

Ein Wettbewerb zu gewerblichen Tierhändlern könne gar nicht bestehen, weil der Verein regelmäßig Hunde „vermittele“, die bisher von kommerziellen Züchtern oder Händlern nicht angeboten werden. Der Senat berücksichtigt dabei, dass die unklare Herkunft herrenloser Tiere (z. B. von Hunden) nicht vergleichbar ist mit der klaren Herkunft von Tieren (z. B. von Hunden), die gewerbliche Tierhändler verkaufen. Über die Herkunft der herrenlosen Tiere und die Erfahrungen, die sie in ihrem früheren Leben gemacht haben, ist in der Regel wenig bis nichts bekannt, so dass z. B. nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie an Verhaltensauffälligkeiten oder Ähnlichem leiden. Ob die Eingewöhnung eines herrenlosen Tiers bei einem neuen Tierhalter gelingen wird, ist daher nicht gewiss; ein Teil der herrenlosen Tiere bleibt üblicherweise „nicht vermittelbar“. Tierhändler hingegen handeln insbesondere mit Jungtieren, deren artgerechte Aufzucht lückenlos nachverfolgt werden kann und bei denen solche Gefahren daher nicht in vergleichbarer Weise bestehen. Die Tiere der Tierhändler sind teilweise sogar reinrassig und verfügen über einen entsprechenden Stammbaum. Sie werden daher auch – im Vergleich mit herrenlosen Tieren – zu wesentlich höheren Preisen angeboten.“

Vermittlungstätigkeit“ erfüllte zwei konkret benannte Satzungszwecke

Schutzgebühren dienten der Vereinsfinanzierung und dem Tierwohl

Kommerzielle Händler bieten herrenlose Tiere gar nicht an

SOZIALVERSICHERUNG

Aus Golflehrer-Urteil Schlüsse ziehen: Wann ist ein Sportlehrer im Verein selbstständig tätig?

| Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat sich mit der Frage beschäftigt, wann ein Golflehrer sozialversicherungsrechtlich als Selbstständiger gilt. Die Entscheidung zeigt exemplarisch, welche Kriterien für Sportlehrer in Vereinen allgemein angelegt werden müssen. |

Der Fall vor dem LSG Baden-Württemberg

Der Fall betraf einen Golflehrer mit einem vom Verband der Berufsgolfer anerkannten Status (PGA-Status). Ein Golfclub überließ ihm die Anlage inklusive sämtlicher Nebeneinrichtungen. Außerdem stellte er ihm ein Büro zur Verfügung. Zudem durfte der Golflehrer u. a. den Namen der Golfanlage und das Logo nutzen. Dafür zahlte er ein jährliches Entgelt. Er trainierte neben eigenen Schülern auch die erste Herren- und Damenmannschaft sowie das Jugendleistungsteam des Clubs. 95 Prozent seiner Tätigkeit bestand darin, Mitgliedern, Nichtmitgliedern und Gästen Einzelunterricht zu geben.

Im Training setzte er eine Schwunganalysesystem ein, das er selbst angeschafft hatte. Er beschäftigte seine Mutter als Bürohilfe für Trainingsdokumentation, E-Mail-Verkehr, Stundenbuchungen, Listen erstellen, Kassensbuch führen, Rechnungen schreiben und sonstige Bürotätigkeiten. Laut Vertrag war der Golflehrer in der Einteilung seines Unterrichts frei. Das Entgelt konnte er mit seinen Schülern selbst vereinbaren. Er rechnete aber mit dem Club ab und nicht direkt mit den Schülern.

Darum hat das LSG die Selbstständigkeit attestiert

Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens bewertete die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) die Tätigkeit des Golflehrers als abhängige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Rechnungen würden belegen, dass die Leistung mit dem Golfclub und nicht mit den einzelnen Spielern abgerechnet werde. Wie schon die Vorinstanz folgte das LSG nicht der Auffassung der DRV. Das LSG bestätigte den Selbstständigkeitsstatus des Golflehrers. Neben der Prüfung der relevanten Bewertungskriterien traf es dabei grundsätzlich Feststellungen zur Statusfeststellung (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.09.2023, Az. L 5 BA 1650/22, Abruf-Nr. [240451](#)).

So geht das LSG bei der Prüfung vor

Die Prüfung solcher Verhältnisse erfolgt in zwei Schritten.

Wie sehen die vertraglichen Verhältnisse aus?

Ausgangspunkt der Prüfung sind die Vereinbarungen, die die Beteiligten – schriftlich oder ggf. auch nur mündlich – getroffen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, muss geprüft werden, ob sie mit geltendem Recht vereinbar sind und ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind.

Golflehrer und -club streiten sich mit DRV Bund ...

... um Anerkennung als selbstständig Tätiger und ...

... haben letztlich das bessere Ende für sich

Der erste Prüfschritt ist der Blick in den Vertrag

PRAXISTIPP | Das zeigt, wie wichtig gut ausgearbeitete schriftliche Verträge sind. Nur wenn sie erkennbar unrealistisch sind oder die tatsächliche Umsetzung von einer der Vertragsparteien bestritten wird, kann die DRV Bund sie in Frage stellen. Von kontrafaktischen Vereinbarungen ist deshalb abzuraten.

Wird der Vertrag auch so gelebt?

Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen. Ein „Etikettenschwindel“, der als Scheingeschäft des § 117 BGB zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen führen kann, muss ausgeschlossen werden können. Erst auf der Grundlage dieser Feststellungen über den tatsächlichen Inhalt der Vereinbarungen ist das Rechtsverhältnis zu bewerten. In einem weiteren Schritt muss dann geprüft werden, ob besondere Umstände vorliegen, die eine abweichende Beurteilung notwendig machen.

Die Entscheidungskriterien

Die Bewertung des sozialversicherungsrechtlichen Status – so das LSG – setzt voraus, dass alle im Einzelfall als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet und nachvollziehbar abgewogen werden.

Allgemeine Hinweise auf Selbstständigkeit

Als Hinweise auf eine selbstständige Tätigkeit bewertete das LSG auf diese Weise, dass der Golflehrer,

- die Mannschaften, die er trainierte, nicht zu den Spieltagen begleitete,
- selbst jeweils Zeitfenster für das Training vorschlagen konnte,
- die Termine für die jugendlichen Spieler direkt mit den Eltern vereinbarte,
- Anfang des Jahres dem Abteilungsleiter des Golfclubs sein mögliches Stundenkontingent mitteilte, der mit dem Verein abklärte, ob dies möglich und gewünscht ist (das sprach für das LSG gegen eine zeitliche Weisungsgebundenheit und für eine völlig freie Gestaltung der Tätigkeit),
- auf jeweilige Anfrage des Vereins selbst entscheiden konnte, welche Aufgaben er wahrnahm,
- keinen Urlaub mit dem Verein abgestimmte,
- das vereinbarte Training der Mannschaften gelegentlich ersatzlos ausfallen lassen konnte,
- dabei keine Pflicht hatte, für Ersatz zu sorgen.

Diese Freiheit, einseitig vereinbarte Trainingstermine ersatzlos absagen zu können, ist – so das LSG – Indiz für eine selbstständige Tätigkeit. Zwar sprach der vereinbarte Mindestumfang an Dienstleistungsstunden von 280 Stunden im Jahr für eine Weisungsgebundenheit bezüglich des Umfangs der Arbeit. Das fiel aber im konkreten Fall nicht entscheidend ins Gewicht, denn diese Klausel wurde von Anfang an nicht gelebt. Im Schnitt war Golflehrer jährlich nur zwischen 200 und 260 Stunden für den Club tätig.

Das Schwerpunktkriterium „Unternehmerrisiko“

Zu den wichtigsten Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit gehört das unternehmerische Risiko. Das LSG stellt klar, dass es nicht mit einem Kapitalrisiko gleichzusetzen ist. Ein solches Kapitalrisiko ist für Dienstleistungen

Sorgfältig ausgearbeitete und ...

... entsprechend gelebte Verträge sind der Schlüssel zum Erfolg

Acht allgemeine Indizien für Selbstständigkeit

untypisch. Es genügt für ein Unternehmerrisiko, wenn die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird und damit der Erfolg des Einsatzes der sachlichen oder persönlichen Mittel ungewiss ist.

Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in Gestaltung und Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenüberstehen. Das Unternehmerrisiko darf dabei nicht mit dem Arbeitsplatzrisiko verwechselt werden, das auch abhängig Beschäftigte haben. Ein unternehmerisches Risiko liegt also nicht schon dann vor, wenn die Weiterbeschäftigung ungewiss ist, weil es eventuell an weiteren Aufträgen fehlt.

Für ein Unternehmerrisiko sprach auch, dass der Golflehrer auf eigene Kosten ein Radarmessgerät zur Schwunganalyse im Wert von rd. 19.000 Euro angeschafft hatte, das er im Rahmen der Tätigkeit einsetzte. Dazu kamen jährliche Updatekosten für das Radarsystem in Höhe von ca. 1.000 Euro bis 1.200 Euro. Dieser Kapitaleinsatz sprach für eine selbstständige Tätigkeit.

Das Schwerpunktkriterium „Eingliederung in betriebliche Organisation“

Eine relevante betriebliche Eingliederung war für das LSG nicht erkennbar. Das galt auch, wenn man berücksichtigt, dass bei den hier vorliegenden „Diensten höherer Art“ die inhaltliche Freiheit bei der Ausübung typisch ist und für sich noch kein ausreichendes Kriterium für eine selbstständige Tätigkeit darstellt. Der Golflehrer trat auch nach außen nicht als angestellter Mitarbeiter des Clubs auf. Er trug keine Vereinskleidung. Vorgaben des Clubs für die Kleidung der Trainer existierten nicht.

Das Schwerpunktkriterium „Beschäftigung von Arbeitnehmern“

Auch die Kosten für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Mutter des Golflehrers waren nach Auffassung des LSG in die Beurteilung einzubeziehen, weil auch sie das unternehmerische Risiko beeinflussten. Das Gericht hatte auch – anders als die DRV Bund – keine Zweifel, dass sich die Bürohilfstätigkeiten auf alle Tätigkeiten des Golflehrers bezogen. Die sich aus der Beschäftigung ergebenden monatlichen Fixkosten wirkten sich auch auf die Tätigkeit für den Golfclub aus.

FAZIT | Das Urteil des LSG Baden-Württemberg zeigt beispielhaft, unter welchen Voraussetzungen Sportlehrer als selbstständig Tätige gelten. Insbesondere die weitgehende freie Gestaltung der Trainingszeiten und das Unternehmerrisiko waren dabei für das Gericht die Hauptkriterien.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Übungsleitungsverträge zielgerichtet gestalten: Rechtsprechung bestätigt DOSB-Mustervertrag“, VB 2/2023, Seite 11 → Abruf-Nr. [49030381](#). Den Wortlaut des „770-Euro Selbstständigen-Mustervertrags“ finden Sie auf der Homepage des DOSB und zwar hier: www.iww.de/s10643
- VB-Sonderausgabe „SV-Prüfung im Verein- so sind Sie darauf optimal vorbereitet“, vb.iww.de → Abruf-Nr. [49726608](#)

Unternehmerisches Risiko muss mit Freiheit bei der ...

... Bestimmung des Umfangs des eigenen Arbeitseinsatzes korrespondieren

Einsatz des eigenen Radarsystems schlug positiv zu Buche

Beschäftigung der Mutter erhöhte unternehmerisches Risiko



IHR PLUS IM NETZ
Muster-DOSB-Vertrag
bis 770 Euro/Monat

PRAXISFALL

Wann ist ein Stimmrechtsentzug möglich?

| Mitgliedern das Stimmrecht zu entziehen, ist grundsätzlich auch bei einem bestehenden Verein möglich. Dazu ist aber meist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. |

FRAGE: *Unser Verein ist Eigentümer eines Wassergrundstücks mit Bootschuppen. Weil es einen teils erheblichen Sanierungstau bei diesen Schuppen gibt, wollen wir sie mit dem entsprechenden Grundstücksteilen an die Mitglieder verkaufen, die sie nutzen. Zugleich sollen künftig nur noch Bootschuppenbesitzer ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Ist das zulässig?*

ANTWORT: Grundsätzlich ist ein Entzug von Mitgliederrechten zulässig, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt. Regelmäßig müssen dem aber alle Mitglieder zustimmen.

Ungleichbehandlung ist zulässig

Immer setzt eine wesentliche Einschränkung von Mitgliederrechten eine Satzungsregelung voraus, weil die Satzung alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln muss. Das gilt auch für Einschränkungen der Rechte. Es bedarf also mindestens der Mehrheit der Mitglieder, die für eine Satzungsänderung erforderlich ist. Dabei kann grundsätzlich vom Gleichbehandlungsgrundsatz abgewichen werden, wenn es einen sachlichen Grund gibt. In Ihrem Verein kann der darin liegen, dass Bootschuppenbesitzer grundsätzlich andere Interessen, aber auch andere Pflichten im Verein haben.

Rechteentzug nicht gegen den Willen einer Minderheit

Bei einem bestehenden Verein ist ein Entzug wesentlicher Rechte – und dazu zählt das Stimmrecht – nicht gegen den Willen aller Mitglieder möglich. Hier geht es also um den Schutz bestehender Rechte. Anders als bei der Gründung des Vereins oder bei der späteren Aufnahme akzeptiert das Mitglied ja die unterschiedliche Behandlung nicht schon durch seinen Beitritt.

Es ist also ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder erforderlich – nicht nur der bei der Versammlung anwesenden. Beim Stimmrecht handelt es sich zwar um kein Sonderrecht nach § 35 BGB, dessen Entzug der Zustimmung der entsprechenden Mitglieder bedarf. Dennoch gilt im Vereinsrecht der Grundsatz, dass die Mehrheit die Rechte einer Minderheit nicht wesentlich einschränken darf. Das gilt z. B. auch für eine Zweckänderung.

Nachteile mit Vorteilen ausgleichen

In der Praxis wird die Einstimmigkeit nur zu erreichen sein, wenn die Mitglieder, die auf ihr Stimmrecht verzichten, mit weniger Pflichten belastet sind. Das kann zugleich einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung liefern. Es wird sich also anbieten, den Stimmrechtsentzug mit einer Entlastung der entsprechenden Mitglieder zu „belohnen“. Das kann sich auf die Art und Höhe der Beiträge (Geld- und Arbeitsleistung) und Umlagen beziehen. In Ihrem Fall wird sich das ohnehin anbieten oder sogar erforderlich sein.

Wassersportverein will Sanierungstau auf vereinseigenem Grundstück ...

... beheben und dazu Mitglieder mit Sonderrechten ausstatten

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an

IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social MediaOnline: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code

Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen

**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de**VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)**

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Fachinfos gesucht? Traumkanzlei gefunden!

Entdecken Sie auf tax-talents.de Top-Unternehmen aus der Steuerbranche

KONTAX-LEITBILD "Wir steuern gemeinsam"



KONTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

An Gut Nazareth 18a
52353 Düren
+49 2421 30545025

www.kontax.de
lara.krewinkel@kontax.de
Ihre Ansprechpartnerin: Lara Krewinkel

Wir, die KONTAX-Kanzleigemeinschaft, sind ein Verbund aus eingesessenen Steuerkanzleien mit derzeit 13 Standorten mit knapp 120 Mitarbeitenden. Gemeinsam setzen wir uns anhand von umfassender Beratung und Betreuung in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Situationen für unseren weit gefächerten Mandantenstamm ein. Dieser umfasst von klein- bis mittelständischen-Unternehmen, über Privatpersonen und Freiberuflern ebenfalls gemeinnützige Institutionen, Vereine und Betriebe aus der Landwirtschaft. Für uns stets im Fokus steht der Erfolg unserer Mandanten und der Spaß an der Arbeit für unsere Mitarbeitenden!

Wir schreiben GEMEINSAM groß und nehmen diese Aussage auch ernst. Für unsere Mitarbeitenden bieten wir regelmäßige Workshops, Seminare und Arbeitskreise an, welche Neuerungen im steuerlichen Themenbereich bearbeiten. Auch hier setzen wir auf gemeinschaftliches Arbeiten und das finden von Lösungen im Kollektiv.

Das gesammelte Wissen und unsere Erfahrungen teilen wir leidenschaftlich gerne mit den Nachwuchstalente von Morgen.

KONTAX- Wir steuern gemeinsam!

Unsere Kanzlei in Zahlen

120

Mitarbeiter

13

Standorte

1

Ansprechpartnerin

Benefits



Flexible Arbeitszeit



Homeoffice



Parkplatz



Weiterbildung



Firmenwagen



Mitarbeiterbeteiligung



Diensthandy



Teilzeitmodelle



Für weitere Infos

QR-Code scannen

www.tax-talents.de

